

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2 78,83
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3 78,83
Flugtechniker	470,18	A 6	2 42,72
Operator oder sonstiges			3 123,07
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1 318,19
§ 47 Absatz 2	50,62	A 12	5 181,05
§ 48		A 13	2 bis 4 323,36
die Zulage beträgt für Beamte			5 181,05
der Besoldungsgruppen		A 14	1, 3 221,69
A 4 und A 5	115,04	A 15	2, 3 221,69
A 6 bis A 9	153,39	A 16	1, 3 247,96
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2 237,34
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2 245,10
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7 245,10
einem Jahr	75,00	R 3	2 245,10
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		